

**Mitteilung des Senats vom 20. Januar 2004**

**Gesetz über die Staatsprüfung in dem Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht – Schwerpunkt Steuerrecht –**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Staatsprüfung in dem Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht – Schwerpunkt Steuerrecht – mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Staatsprüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht – Schwerpunkt Steuerrecht – geschaffen werden.

Die Deputation für Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf am 12. Dezember 2003 zugestimmt.

**Gesetz über die Staatsprüfung in dem Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht – Schwerpunkt Steuerrecht –**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§ 1**

**Ausbildungsziel**

Der gemeinsam von der Hochschule Bremen und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durchgeführte Internationale Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht dient im Schwerpunkt Steuerrecht dem Ziel, entsprechend § 52 des Bremischen Hochschulgesetzes die Studierenden auf steuerrechtlich geprägte berufliche Tätigkeitsfelder innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes vorzubereiten.

**§ 2**

**Staatsprüfung**

(1) Der Schwerpunkt Steuerrecht des Studiengangs nach § 1 schließt mit einer Staatsprüfung ab.

(2) Die Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für den Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht abgelegt.

**§ 3**

**Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt bereitet die Staatsprüfung vor und führt sie durch.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter werden vom Senator für Finanzen im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft auf Zeit bestellt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes setzt die Prüfungskommission zusammen; er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission.

(4) Das Prüfungsamt ist Teil der Behörde des Senators für Finanzen. Aufsichtsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft getroffen.

#### **§ 4**

##### **Prüfer, Prüfungskommission**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestellt die Prüfer und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Staatsprüfung auf die Dauer von zwei Jahren; die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei der Bestellung zu Prüfern sollen Professoren und Praktiker zu gleichen Teilen herangezogen werden. Praktiker im Sinne des Satzes 2 sollen Beamte des höheren Steuerverwaltungsdienstes sein. Ausnahmsweise können auch Beamte bestellt werden, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung der Länder nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz besitzen. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Kompetenz der Prüfungskommission regelt die staatliche Prüfungsordnung nach § 5 Abs. 1.

(2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsordnung, Studienordnung**

(1) Der Senat erlässt die staatliche Prüfungsordnung als Rechtsverordnung. Hinsichtlich des Inhalts der Prüfungsordnung gelten die §§ 55 bis 57 und 61 bis 63 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend.

(2) Für die von den Hochschulen zu erlassende Studienordnung gilt § 54 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend. Bei der Aufstellung sind der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Finanzen zu beteiligen.

#### **§ 6**

##### **Zulassungsvorschrift**

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz einschließlich der aufgrund dieses Gesetzes durch die Hochschule Bremen erlassenen Regeln über die Auswahl von Studierenden ist auf diesen Studiengang entsprechend anwendbar.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

##### **Begründung**

###### **I. Allgemeines**

Der von der Hochschule Bremen und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung gemeinsam durchgeführte Internationale Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht, der derzeit als Modellversuch erprobt wird, soll im Schwerpunkt Steuerrecht mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, die den Einstieg in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst ermöglichen soll.

###### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **1. Zu § 1:**

Die Ausbildung im Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht – Schwerpunkt Steuerrecht – eröffnet nach Schaffung der Voraussetzungen im Steuerbeamtenausbildungsgesetz neben der bisherigen „internen“ Ausbildung der Nachwuchsbeamten des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes an einer verwaltungsinternen Fachhochschule auch eine externe Ausbildung. Das berufliche Spektrum für die Absolventen wird durch die Aufnahme von betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Studienanteilen erweitert.

2. Zu § 2:

Gemäß § 61 BremHG kann ein Studium durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden. Die Abschlussprüfung des Schwerpunktes Steuerrecht des Internationalen Studiengangs Steuer- und Wirtschaftsrecht soll als Staatsprüfung gestaltet werden; dadurch wird eine den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes im gehobenen Steuerverwaltungsdienst entsprechende Ausbildung und eine Gleichwertigkeit der Staatsprüfung mit der Laufbahnprüfung gewährleistet. Nach Schaffung der Voraussetzungen im Steuerbeamtenausbildungsgesetz wäre für die Absolventen der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst im Wege der Anerkennung nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 BremBG möglich. Nach bestandener Staatsprüfung soll den Absolventen der Diplomgrad „Diplom-Steuerjurist/-in (FH)“ verliehen werden.

3. Zu § 3:

Hier werden die Zusammensetzung und die Aufgaben des Prüfungsamtes festgelegt, das die Staatsprüfung nach § 2 Abs. 2 abnimmt. Die Prüfungsordnung ist vom Senat zu erlassen (§ 5 Abs. 1), die Studienordnung ist von den beteiligten Hochschulen zu erlassen (§ 5 Abs. 2).

4. Zu § 4:

Die Regelungen über die Prüfer und Prüfungskommissionen sind dem BremJAG nachgebildet. Auf die Verbindung von Theorie (Hochschullehrer) und Praxis (Steuerverwaltungsbeamte) auch in der Prüfung wird Wert gelegt.

5. Zu § 5:

Mit dem Verweis auf die im Einzelnen genannten Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes werden hinsichtlich der Anrechnung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen, hinsichtlich der Regelstudienzeit sowie der wesentlichen Inhalte der Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahren sowie hinsichtlich der Studienordnung die Entsprechungen zu anderen externen Studiengängen im Bereich der öffentlichen Hochschulen hergestellt.

6. Zu § 6:

Die Hochschule Bremen ist gemäß § 3 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Bremen und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für das Zulassungsverfahren zuständig.

Neben der gesetzlich geregelten Zulassung von Studierenden durch das Bremische Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG) hat die Hochschule Bremen im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen nach der Vergabeverordnung Richtlinien zur Durchführung von Auswahlgesprächen für die Studiengänge der Hochschule Bremen erlassen, die jedoch noch nicht veröffentlicht sind.

7. Zu § 7:

Das rückwirkende In-Kraft-Treten des Gesetzes ist erforderlich, da der Studienbetrieb zu Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen wurde und Prüfungsleistungen entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes erbracht worden sind.